

Die wichtigsten Regelungen für die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach §11-14 SGB VIII

Hygienekonzept

Verpflichtung zur Erstellung und Umsetzung eines eigenen schriftlichen Hygienekonzepts (Pkt. 1 SächsCoronaHygAV). Das Konzept muss die Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, die Allgemeinen Hygieneregeln der Ziffer I sowie die jeweiligen besonderen Hygieneregeln der Ziffer II Punkt 10 beinhalten. Im Konzept muss eine verantwortliche Person vor Ort benannt werden. (Pkt. 1 Abs. 1b SächsCoronaHygAV). Diese Person ist für Umsetzung der geltenden Regelungen zu Abstand, Mund-Nasen-Bedeckung und Kontaktbeschränkungen verantwortlich.

Allgemeine Hygienebestimmungen

- ✓ Personen die KEINE typischen Symptome aufweisen, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hindeuten, dürfen die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nutzen
- ✓ Auf die geltenden Hygienevorschriften ist immer hinzuweisen
- ✓ Die Hust- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten
- ✓ Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen vor der Nutzung von Angeboten die Hände waschen bzw. desinfizieren können
- ✓ Die Reinigung oder Desinfektion von Flächen und Gegenständen, die häufig berührt bzw. benutzt werden, hat regelmäßig zu erfolgen

Abstandsregelung

Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ist soweit tatsächlich möglich einzuhalten. In den Hygienekonzepten soll diese dringende Empfehlung berücksichtigt werden (§4 Abs. 2 CoronaNotVo). Enge Bereiche sind zu vermeiden und gegebenenfalls umzugestalten. Warteschlangen sind zu vermeiden (Pkt. 1 Abs. 5 d SächsCoronaHygAV).

Testpflichten für Nutzer*innen

Es gilt keine Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises, wenn Kinder- und Jugendlichen die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach §11-14 SGB VIII nutzen. Dies beinhalten zum Beispiel den Besuch in einem Jugendzentrum, offener Freizeittreff, aufsuchen der mobilen Jugendarbeit etc.

Die Altersgrenze für den tagesaktuellen Testnachweis für 2G gilt ab 18 Jahren, nicht wie bisher ab 16 Jahren.



Mund-Nasen-Schutz

Das Hygienekonzept hat die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Maske), einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske umzusetzen (Pkt. 1 Abs. 4 b SächsCoronaHygAV).

Grundsätzlich wird empfohlen, dass ein Mund-Nasenschutz getragen wird, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. (Pkt. 1 Abs. 4 a SächsCoronaHygAV). Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen, ohne dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann (§5 Abs. 1 CoronaNotVo).

Es besteht des Weiteren eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske in geschlossenen Räumen von Einrichtungen und Angeboten. Hier geht es um geschlossene Räume mit öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen. Eine gute Übersetzung hierfür ist: Publikumsverkehr (§5 Abs. 4 Nr. 1 CoronaNotVo).

Keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (§5 Abs.2 Nr. 2 CoronaNotVo). Kinder und Jugendliche zwischen der Vollendung des 6. und 16. Lebensjahres müssen nur einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (Op-Maske) tragen (§5 Abs. 2 Nr. 3 CoronaNotVo).

Für die Praxis bedeutet dies, dass ein Mund-Nasen-Schutz in Innenräumen dort zu tragen ist, wo sich Personen aus verschiedenen Gruppen vermischen können und Kontakt zu unbekanntem Dritten bzw. Publikumsverkehr haben und die Kontakte der Einzelpersonen nicht nachvollziehbar sind.

Kontaktbeschränkungen

Ihr selbst müsst eine Obergrenze angepasst an die konkreten Gegebenheiten und den Mindestabstand festlegen (Punkt 2 Abs 10 SächsCoronaHygAV). Die Kontaktbeschränkungen des §6 Abs. 1 gelten nicht für Angebote der Jugendhilfe nach §11-14 SGB VIII (§6 Abs. 2 CoronaNotVo).

Lüften von Innenräumen

Soweit die baulichen Gegebenheiten es zulassen, sind genutzte Räume häufig gründlich durch Stoß oder Querlüften zu lüften. Dabei sollten die Räume, je nach Nutzung mindestens stündlich, oder alle 20 Minuten gründlich gelüftet werden (Pkt. 1 Abs. 6 SächsCoronaHygAV)

